

I. ALLGEMEINES

Für Arbeiten rund um Ihren Haushalt, wozu auch die häusliche Pflege und Betreuung gehört, (haushaltsnahe Dienstleistungen) und für Reparaturen an Ihrem Haus bzw. Ihrer Wohnung (Handwerkerleistungen) steht Ihnen eine Steuerermäßigung zu, die seit 2009 bis zu 5.200 € im Jahr betragen kann.

Handelt es sich bei den Aufwendungen um Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, sind sie dort abzuziehen; eine (zusätzliche) Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen kann dann nicht beansprucht werden.

II. WAS SIND HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN?

Haushaltsnahe Dienstleistungen allgemeiner Art sind alle Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt haben, gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt und für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbstständiger Dienstleister in Anspruch genommen werden, z. B.:

- Reinigung der Wohnung oder der Fenster durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder selbstständige Reinigungskräfte, Pflege des Gartens durch einen Landschaftsgärtner,
- Durchführung eines Umzugs durch ein Umzugsunternehmen,
- Pflege von Angehörigen durch einen Pflegedienst,
- 50 % der Aufwendungen für die Aufnahme einer Au-pair-Kraft in die Familie, wenn diese Aufwendungen nicht als Kinderbetreuungskosten abgezogen werden.

Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind:

- Erteilung von Unterricht (Sprachunterricht, Nachhilfe), Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen,
- personenbezogene Dienstleistungen (z. B. Friseur- oder Kosmetikerleistungen), selbst wenn sie in Ihrem Haushalt erbracht werden,
- Dienstleistungen außerhalb des eigenen Grundstücks (z. B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst).

III. BEGÜNSTIGTE HANDWERKERLEISTUNGEN

Handwerkerleistungen sind Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in Ihrem Haushalt in Deutschland, der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden. Dies kann auch eine tatsächlich genutzte Zweitwohnung oder eine Wohnung sein, die Sie einem bei Ihnen zu berücksichtigenden Kind unentgeltlich überlassen. Lediglich Neubaumaßnahmen sind nicht begünstigt.

Zu den Handwerkerleistungen zählen z. B.:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an der Fassade, an Garagen,
- Reparatur, Streichen/Lackieren oder Austausch von Fenstern und Türen, Wandschränken, Heizkörpern und Heizungsrohren, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen,
- Reparatur, Modernisierung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Einbauküchen und Bädern,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernsehgerät, PC, andere Gegenstände, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können),
- Gartengestaltung, Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück, Aufwendungen für Hausanschlüsse, soweit sie sich nicht auf öffentlichen Grundstücken befinden (z. B. nachträglich eingerichteter Kabel- oder Telefonanschluss),
- Kontrollaufwendungen (z. B. für den Schornsteinfeger),
- Aufwendungen für Hausanschlüsse, soweit sie sich nicht auf öffentlichen Grundstücken befinden (z. B. nachträglich eingerichteter Kabel-, Telefon- oder Internetanschluss).

Hinweis Ihres Steuerberaters: Nicht begünstigt sind u. a. Tätigkeiten von Gutachtern, technischen Prüfdiensten und Hausverwaltern.

IV. PFLEGE- UND BETREUUNGSLEISTUNGEN

Pflege- und Betreuungsleistungen gehören zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Bis Ende 2008 hat der Gesetzgeber hier zwei Fälle unterschieden:

1. Wurde für die gepflegte oder betreute Person (noch) keine Pflegestufe festgestellt und bekam diese auch keine Leistungen aus der Pflegeversicherung, wurden die Pflege- und Betreuungsleistungen wie die übrigen haushaltsnahen Dienstleistungen behandelt.
2. Wurde für die gepflegte oder betreute Person hingegen die Pflegestufe I, II oder III festgestellt oder bekam sie Leistungen aus der Pflegeversicherung, verdoppelte sich der ursprüngliche Höchstbetrag für die Steuerermäßigung (vgl. hierzu Abschnitt VI.).

Tipp Ihres Steuerberaters: Begünstigt sind nicht nur Pflege- oder Betreuungsleistungen in Ihrem Haushalt, sondern auch die Pflege im Haushalt der gepflegten Person. Selbst bei der Unterbringung in einem Seniorenheim gibt es die Steuerbegünstigung für die in den Kosten anteilig enthaltenen Pflege- und Betreuungsleistungen, wenn die Unterkunft die Kriterien eines eigenen Haushalts erfüllt.

V. WER ERHÄLT DIE STEUERERMÄßIGUNG?

V.1 Allgemeines

Wer die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen will, muss die folgenden Kriterien erfüllen:

- Als Auftraggeber hat er eine
- haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerleistung im eigenen Haushalt (im Europäischen Wirtschaftsraum) in Anspruch genommen und
- die Aufwendungen selbst getragen, indem er
- per Überweisung (und nicht bar) bezahlt hat.

V.2 Wohnungseigentümergeinschaften

Handelt es sich beim eigenen Haushalt um eine Eigentumswohnung und ist die Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienst- bzw. Handwerkerleistung, so kann der Miteigentümer die Steuerermäßigung erhalten, wenn

- in der Jahresabrechnung die Beträge gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten ausgewiesen ist und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers entsprechend seinem Miteigentumsanteil individuell errechnet wurde.

V.3 Mieter bzw. Heimbewohner

Handelt es sich bei dem eigenen Haushalt um eine Mietwohnung oder einen Heimplatz und zahlt der Mieter über die Nebenkosten Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen, so kann er die Steuerermäßigung erhalten, wenn sein Anteil an den begünstigten Kosten aus der Nebenkostenabrechnung hervorgeht.

VI. WIE HOCH IST DIE STEUERERMÄßIGUNG?

VI.1 Förderung bis einschließlich 2008

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe selbstständige Dienstleistungen bestand bisher grundsätzlich aus drei Beträgen, die nebeneinander in Anspruch genommen werden konnten:

- Für haushaltsnahe Dienstleistungen allgemeiner Art (s. Abschnitt II.) konnte ein Steuerabzug von 20 %, max. 600 € pro Jahr, in Anspruch genommen werden.
- Für Handwerkerleistungen (s. Abschnitt III.) betrug der Steuerabzug 20 %, max. 600 € pro Jahr.
- Für Pflege- und Betreuungsleistungen gab es bei festgestellter Pflegestufe (s. Abschnitt IV.) max. 20 % von 6.000 €, also 1.200 €.

Wurden die haushaltsnahen Tätigkeiten im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt, bestanden andere Fördersätze:

- Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse war ein Abzug von 10 % der Aufwendungen, max. 510 €, vorgesehen.
- Handelte es sich um ein normales Beschäftigungsverhältnis mit Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung, betrug der Fördersatz 12 % und der Höchstbetrag 2.400 €.

Diese Vergünstigungen wurden für jeden Monat, in dem die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt waren, um ein Zwölftel gekürzt.

VI.2 Förderung ab 2009

Der Abzug von Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen von selbstständigen Kräften sowie für Handwerkerleistungen wird ab 2009 einheitlicher gestaltet:

- Für haushaltsnahe selbstständige Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen sind, (einschließlich der Pflege- und Betreuungsleistungen) und für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse beträgt der Fördersatz wie bisher 20 %; die maximale Steuerermäßigung wird allerdings auf 4.000 € erhöht.
- Nur für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 400 € (Mini-Jobs) beträgt die Fördersatzhöchstgrenze wie bisher 510 €; der Prozentsatz steigt allerdings ebenfalls auf 20 %.
- Für haushaltsnahe Handwerkerleistungen bleibt der Fördersatz von 20 % bestehen; der Höchstbetrag steigt aber auf 1.200 €.

Hinweis Ihres Steuerberaters: Der Steuerermäßigungsbetrag wird von dem zu zahlenden Einkommensteuerbetrag und nicht etwa vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Dadurch erhöht sich der Abzugsbetrag noch um den Solidaritätszuschlag und eine eventuelle Kirchensteuer.

Grundlage für die Berechnung der Steuerermäßigung sind die Aufwendungen für die Dienstleistung einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren sind nicht begünstigt.

VII. VORZULEGENDE NACHWEISE

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn

- eine Rechnung vorgelegt werden kann, aus der detailliert die Arbeits-, Material- und sonstigen Kosten ersichtlich sind,
- die Aufwendungen auf ein Konto des Dienstleisters gezahlt werden und
- diese Zahlung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen wird.